

Kreis  
Gemeinde  
Nr.  
Stammbuch-Nr.

Elze  
des Restverzeichnis.

**Zahlungsverbot.**

Der Arbitrar Erwin Otto  
(Name und Stand des Schuldners)  
verschuldet den Lobanna Bremer

1.	<u>Erwin</u>	zum Betrage von	<u>12</u> Mk.	→	<u>—</u> Pf.
2.	"	"	"	"	"
3.	"	"	"	"	"
4.	"	"	"	"	"
5.	"	"	"	"	"
6.	<u>Post</u>	"	"	"	<u>20</u> "
sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . . .		"	<u>1</u>	"	<u>20</u> "

im ganzen die Summe von 13 Mk. 40 Pf.

welche der Unterzeichnete — die unterzeichnete Behörde — beizutreiben hat.

Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem Genannten aus dem

Lohn

gegen Sie zusteht, zur Höhe von 13 Mk. 40 Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des § 36 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899, hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem Erwin Otto zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift umstehend beigefügten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung des Polizistungsbeamten Dietrich zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an den Lohn leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des § 41 a. a. D. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem Erwin Otto zu erklären:

- 1) ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben, und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

Elze, den 8 ten Juli 1909

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Magistrat der Stadt Elze

Haarermann

An Lohn Fabrikanten  
Lohn Pleisner

# Ueberweisungsbeschuß.

Zur Deckung des Betrages von 13 Mark 40 Pf., welchen dem Kolonisten  
Linnwig Otte zu Elze  
an Herrn Hermann Bremer

verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem Benannten aus dem  
Lofen  
gegen Herrn

zu ..... zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.  
Auf Grund des § 39 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen  
Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 wird die gepfändete Geldforderung hiermit  
an Herrn Vollzugsführer Brauns Dittrich zur Einziehung überwiesen.

Elze, den 8 ten Juli 1909

Magistrat der Stadt Elze

An Herrn Fabrikanten  
Lorenz Pleisener

Haasemann

zu  
Elze

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschriften beglaubigt

....., den ..... ten ..... 190

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten  
Sie mit der Aufforderung, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der  
Einziehung derselben, zu enthalten.

....., den ..... ten ..... 190

An

zu